

# Beschlussvorlage

Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid  
Die Bürgermeisterin  
Ordnungsamt

Vorlage Nr. **BV/0034/20**  
Datum: 18.11.2020

Gremium	Sitzung am	öffentlich
Wahlprüfungsausschuss	01.12.2020	öffentlich
Rat der Gemeinde	16.12.2020	öffentlich

## Tagesordnung

**Prüfung des Wahlergebnisses für die Wahl des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020**

## Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde, die gegen die Gültigkeit der Ratswahl erhobenen Einsprüche-Nr. 1 bis 3 zurückzuweisen und die Wahl des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen – Kommunalwahlgesetz (KWahlG) – für gültig zu erklären.

## Begründung:

## Vorbemerkungen:

Nach § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (hier: Gebiet der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid),
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- die Aufsichtsbehörde (hier: Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises)

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Nach § 40 Abs. 1 KWahlG hat die neue Vertretung nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b) Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem aus § 42 Abs. 1 ersichtlichen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen (nach § 42 Abs. 1 im Wahlbezirk oder im ganzen Wahlgebiet).
- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen (§ 43). Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweiligen Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b entsprechend.
- d) Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a bis c genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

### **Erläuterungen:**

Die Bekanntmachung des vom Wahlausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in seiner Sitzung am 15.09.2020 festgestellten Wahlergebnisses erfolgte gemäß § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung vom 17.05.2017 – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.04.2019 – durch Aushang am Rathaus der Gemeinde in Neunkirchen und am Eingang der Gemeindebücherei/Bürgerbüro in Seelscheid am 22.09.2020. Überdies wurde das Wahlergebnis nachrichtlich auf der Homepage der Gemeindeverwaltung ([www.nk-se.de](http://www.nk-se.de)) sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 25.09.2020 als Hinweisbekanntmachung gemäß § 16 Absatz 2 der Hauptsatzung veröffentlicht.

Die einmonatige Einspruchsfrist endete somit mit Ablauf des 22.10.2020.

Gegen die Kommunalwahlen in Neunkirchen-Seelscheid – also die Bürgermeister- und Ratswahl – wurden 3 Einsprüche erhoben:

1. Einspruch eines Wahlberechtigten aus Neunkirchen-Seelscheid, eingegangen am 09.10.2020
2. Einspruch zweier Wahlberechtigter, beide Neunkirchen-Seelscheid, eingegangen am 22.10.2020
3. Einspruch der freien unabhängigen Wähler (FUW) – Wir für Neunkirchen-Seelscheid (WfN), Neunkirchen-Seelscheid, eingegangen am 23.10.2020

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl muss nach § 39 KWahlG auf eine Entscheidung gemäß § 40 Absatz 1 a) bis c) des Gesetzes abzielen und daher in Begründung zumindest erkennen lassen, auf welchen Sachverhalt bezogen auf die Wahl sich der Einspruch stützt.

Der Einspruch zu Nr. 1 wurde form- und fristgerecht erhoben und richtet sich inhaltlich im Wesentlichen gegen nicht gezählte bzw. ausgewertete 31 Wahlbriefe, deren Vorhandensein in der Gemeindebücherei/Bürgerbüro in Seelscheid dem Wahlamt erst am Tag nach der Wahl kundgetan wurde.

Der Einspruch zu Nr. 2 wurde zwar fristgerecht, aber per E-Mail und damit nicht formgerecht erhoben, da der Einspruch gemäß öffentlicher Bekanntmachung vom 22.09.2020 schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären ist. Damit ist dieser Einspruch formunwirksam. **Im Falle der Unwirksamkeit des Einspruchs ist dieser als unzulässig zurückzuweisen.** Die Begründung kann aber zum Anlass genommen werden, ggf. den Sachverhalt im Wege der Wahlprüfung von Amts wegen zu prüfen (vgl. Kommentierung von Frank Bätge zu § 39 KWahlG: Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen). Da sich der Einspruch zu Nr. 2 inhaltlich ebenfalls gegen die 31 Wahlbriefe aus der Gemeindebücherei richtet, wird der Berücksichtigung des Inhaltes im Wege der Wahlprüfung allein durch den zu gleicher Thematik form- und fristgerecht erhobenen Einspruch zu Nr. 1 Rechnung getragen.

Der Einspruch zu Nr. 3 wurde zwar formgerecht, aber nicht fristgerecht erhoben: Gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 KWahlG beträgt die Frist für die Erhebung des Einspruches einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Das Wahlergebnis wurde am 22.09.2020 durch den Wahlleiter entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bekanntgemacht. Somit endete die einmonatige Einspruchsfrist mit Ablauf des 22.10.2020. Das Einspruchsschreiben ist auf den 23.10.2020 datiert und ging auch an diesem Tag, einen Tag nach Fristende, beim Wahlleiter ein. Da sich auch dieser Einspruch auf die 31 nicht berücksichtigten Wahlbriefe bezieht, wird dem Anliegen der Wahlprüfung durch den form- und fristgerechten Einspruch-Nr. 1 ebenfalls Rechnung getragen, **wenngleich der Einspruch-Nr. 3 wegen der Fristüberschreitung unzulässig und daher zurückzuweisen ist.**

Unter Berücksichtigung der Begründungen der Einsprüche-Nr. 1 bis 3 handelt es sich ausschließlich um Einsprüche, die auf § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG Bezug nehmen.

### **Zum Inhalt der Einsprüche:**

Am Montag, dem 14.09.2020, informierte der Leiter des Familienamtes den Wahlleiter, dass sich – am Tage nach den Kommunalwahlen – in der Gemeindebücherei/Bürgerbüro in Seelscheid noch eine Postkiste mit 31 fristgerecht abgegebenen Wahlbriefen befände. Diese fristgerecht abgegebenen Wahlbriefe wurden seitens einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin der Gemeindebücherei Seelscheid im Büro der Bücherei gelagert, um ein Entwenden der Wahlbriefe durch Büchereibesucher im Briefkasten des Gebäudefoyers zu vermeiden.

Diese verspätet eingenommenen Wahlbriefe wurden am 14.09.2020 gemäß § 57 Absatz 4 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) von der Bürgermeisterin der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid angenommen und gem. § 57 Absatz 1 mit dem Eingangstag versehen. Zudem wurden die Wahlbriefe **ungeöffnet** verpackt und das Paket versiegelt und verwahrt, bis die Wahl unanfechtbar geworden ist (§ 57 Absatz 4 Satz 2 KWahlO).

Eine nachträgliche Wertung dieser zweifelsfrei fristgerecht abgegebenen Wahlbriefe war somit nach den kommunalwahlrechtlichen Vorschriften unzulässig.

Eine erwiesene Unregelmäßigkeit im Rahmen der Wahlvorbereitung kann nur dann zu einem Anfechtungserfolg führen, wenn nach den gebotenen Umständen des einzelnen Falles „nicht nur eine theoretische Möglichkeit“, sondern „nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine konkrete und nicht ganz fern liegende“ („in greifbare Nähe rückte“, „reale“) Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis von Einfluss ist (vgl. Kommentierung von Frank Bätge zu § 40 KWahlG: Wahlen und Abstimmungen in Nordrhein-Westfalen, Seite 9 – sowie Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 03.07.2008 – 2 BvC 1/07, 2 BvC 7/07 -, DVBl. 2008, 1045, 1050).

Entscheidend ist also die Frage, ob die 31 nicht gezählten bzw. gewerteten Wahlbriefe Einfluss auf das Ergebnis der Ratswahl in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hätten haben können. Dabei ist zwischen den erworbenen Direktmandaten in den Wahlbezirken sowie dem Gesamtwahlergebnis, aufgrund dessen die Reservelistenplätze vergeben wurden, zu analysieren.

Die 31 besagten und nicht berücksichtigten Wahlbriefe verteilen sich wie folgt auf die Wahlbezirke in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid:

Wahlbezirk	Anzahl Wahlbriefe
010	0
020	9
030	6
040	4
050	5
060	4
070	2
080	0
090	0
100	0
110	0
120	0
130	1
140	0
150	0
160	0
<b>Summe:</b>	<b>31</b>

**1.) Überprüfung der Wahlergebnisse in den 7 Wahlbezirken, für die Wahlbriefe abgegeben wurden:**

**a) Wahlbezirk 020**

Wahlbezirk	020		
Kandidat/in	Partei	Stimmen	Prozent
Witzke	CDU	202	37,62%
Galinsky	SPD	173	32,22%
Terschlüsen	GRÜNE	106	19,74%
Horn	FDP	13	2,42%
Born	WfN	25	4,66%
Leu	Volksabstimmung	18	3,35%
	<b>Gesamt:</b>	<b>537</b>	<b>100,00%</b>

Für den Wahlbezirk 020 wurden insgesamt **9 Wahlbriefe** abgegeben, die aufgrund des Vorsprungs des CDU-Kandidaten von 29 Stimmen nicht von

entscheidender Bedeutung hinsichtlich des Direktmandates waren.

**b) Wahlbezirk 030**

<b>Wahlbezirk</b>	<b>030</b>		
<b>Kandidat/in</b>	<b>Partei</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent</b>
Sterleadov	CDU	207	33,88%
Feister	SPD	152	24,88%
Normann	GRÜNE	166	27,17%
Dr. Hoffmann	FDP	44	7,20%
de Koster	WfN	10	1,64%
Kernke	Volksabstimmung	32	5,24%
	<b>Gesamt:</b>	<b>611</b>	<b>100,00%</b>

Für den Wahlbezirk 020 wurden insgesamt **6 Wahlbriefe** abgegeben, die aufgrund des Vorsprungs des CDU-Kandidaten von 55 Stimmen nicht von entscheidender Bedeutung hinsichtlich des Direktmandates waren.

**c) Wahlbezirk 040**

<b>Wahlbezirk</b>	<b>040</b>		
<b>Kandidat/in</b>	<b>Partei</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent</b>
Jensen	CDU	206	34,45%
Männig-Güney	SPD	186	31,10%
Dr. Busch	GRÜNE	147	24,58%
Seiffe	FDP	22	3,68%
Hoppen	WfN	19	3,18%
Schöllner	Volksabstimmung	18	3,01%
	<b>Gesamt:</b>	<b>598</b>	<b>100,00%</b>

Für den Wahlbezirk 040 wurden insgesamt **4 Wahlbriefe** abgegeben, die aufgrund des Vorsprungs des CDU-Kandidaten von 20 Stimmen nicht von entscheidender Bedeutung hinsichtlich des Direktmandates waren.

**d) Wahlbezirk 050**

<b>Wahlbezirk</b>	<b>050</b>		
<b>Kandidat/in</b>	<b>Partei</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent</b>
Galle	CDU	283	37,73%
Korn	SPD	225	30,00%
Limbeck	GRÜNE	169	22,53%
Gietz	FDP	33	4,40%
Schmitz	WfN	18	2,40%
Ebert	Volksabstimmung	22	2,93%
	<b>Gesamt:</b>	<b>750</b>	<b>100,00%</b>

Für den Wahlbezirk 050 wurden insgesamt **5 Wahlbriefe** abgegeben, die aufgrund des Vorsprungs des CDU-Kandidaten von 58 Stimmen nicht von entscheidender Bedeutung hinsichtlich des Direktmandates waren.

**e) Wahlbezirk 060**

<b>Wahlbezirk</b>	<b>060</b>		
<b>Kandidat/in</b>	<b>Partei</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent</b>
Weesbach	CDU	281	45,62%
Krüger	SPD	134	21,75%
Greuel	GRÜNE	133	21,59%
Marzahn	FDP	30	4,87%
Karrer	WfN	17	2,76%
Hauser	Volksabstimmung	21	3,41%
	<b>Gesamt:</b>	<b>616</b>	<b>100,00%</b>

Für den Wahlbezirk 060 wurden insgesamt **4 Wahlbriefe** abgegeben, die aufgrund des Vorsprungs des CDU-Kandidaten von 147 Stimmen nicht von entscheidender Bedeutung hinsichtlich des Direktmandates waren.

**f) Wahlbezirk 070**

<b>Wahlbezirk</b>	<b>070</b>		
<b>Kandidat/in</b>	<b>Partei</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent</b>
Stolze	CDU	321	43,91%
Schmehl	SPD	175	23,94%
Gerbracht	GRÜNE	135	18,47%
Adam	FDP	55	7,52%
Hau	WfN	25	3,42%
Zeise	Volksabstimmung	20	2,74%
	<b>Gesamt:</b>	<b>731</b>	<b>100,00%</b>

Für den Wahlbezirk 070 wurden insgesamt **2 Wahlbriefe** abgegeben, die aufgrund des Vorsprungs des CDU-Kandidaten von 146 Stimmen nicht von entscheidender Bedeutung hinsichtlich des Direktmandates waren.

**g) Wahlbezirk 130**

<b>Wahlbezirk</b>	<b>130</b>		
<b>Kandidat/in</b>	<b>Partei</b>	<b>Stimmen</b>	<b>Prozent</b>
Grümmer	CDU	238	37,25%
Stommel	SPD	202	31,61%
Hohmann	GRÜNE	138	21,60%
Tenkmann	FDP	15	2,35%
Demmer	WfN	37	5,79%
Ebert	Volksabstimmung	9	1,41%
	<b>Gesamt:</b>	<b>639</b>	<b>100,00%</b>

Für den Wahlbezirk 130 wurde insgesamt **1 Wahlbrief** abgegeben, der aufgrund des Vorsprungs des CDU-Kandidaten von 36 Stimmen nicht von entscheidender Bedeutung hinsichtlich des Direktmandates waren.

**Fazit:** In keinem der betroffenen Wahlbezirke hätte eine Wertung der rechtzeitig abgegebenen 31 Wahlbriefe zu einem anderen Direktmandat geführt. Demzufolge sind die vorgetragenen Einsprüche diesbezüglich unbegründet.

## 2.) Überprüfung des Gesamtwahlergebnisses hinsichtlich der Sitzverteilung im Rat

Das vom Wahlausschuss der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 15.09.2020 festgestellte und vom Wahlleiter am 22.09.2020 bekanntgemachte Wahlergebnis der Ratswahl in Neunkirchen-Seelscheid ergab folgende Stimmzuteilung und Sitzverteilung im Rat:

Wahlberechtigte	16.828
Wähler/innen	10.343
Ungültige Stimmen	207
Gültige Stimmen	10.136

Von den gültigen Stimmen entfielen auf			Sitze
CDU	4.009	39,55%	16
SPD	2.557	25,23%	11
GRÜNE	2.277	22,46%	9
FDP	596	5,88%	2
WfN	315	3,11%	1
Volksabstimmung	281	2,77%	1
Einzelbew. Ulbig	101	1,00%	0
<b>Gesamt:</b>	<b>10.136</b>	<b>100,00%</b>	<b>40</b>

Bezogen auf das für die Sitzverteilung aus den Reservelisten relevante Gesamtergebnis ist hinsichtlich der 31 nicht berücksichtigten Wahlbriefe nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass sich die Stimmen bei einer Berücksichtigung in etwa entsprechend dem Stimmenverhältnis in dem jeweiligen Wahlbezirk auf die Wahlvorschläge verteilt hätte.

Unter Berücksichtigung der in Relation zur Gesamtstimmenzahl geringen Anzahl von nicht berücksichtigten Wahlbriefen ( 31 bei 10.136 gültigen Stimmen ) würde aber selbst die – **als äußerst unwahrscheinlich zu bewertende** – Zuordnung aller dieser Stimmen nur in folgenden Fällen zu einer Änderung der Sitzverteilung führen, wie folgende exemplarische Berechnung aufzeigt:

Alle der 31 Wahlbriefstimmen gültig und für die Partei/Wählergruppe

- CDU -> Gewinn eines Sitzes, Verlust eines Sitzes bei der SPD
- SPD -> Keine Veränderung gegenüber dem Wahlergebnis
- Bündnis 90/DIE GRÜNEN -> Keine Veränderung gegenüber dem Wahlergebnis
- FDP -> Gewinn eines Sitzes, Verlust eines Sitzes bei der SPD
- WfN -> Keine Veränderung gegenüber dem Wahlergebnis
- Volksabstimmung -> Keine Veränderung gegenüber dem Wahlergebnis

Somit wäre es nur im äußerst unwahrscheinlichen Fall eines gesamten Stimmenentfalls auf die CDU bzw. die FDP zu einer Verschiebung eines Sitzes im Rat gekommen.

Geht man jedoch **lebensnah** davon aus, dass sich die Stimmen entsprechend der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken verteilt hätten, würde dies zu keiner Sitzverschiebung im Rat der Gemeinde führen.

Der Einspruch-Nr. 1 richtet sich darüber hinaus gegen den für jedermann öffentlich zugänglichen Briefkasten im Foyer des Bürgerbüros/der Gemeindebücherei in Seelscheid (Gitterkorb). Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Tatsache zu Beginn der Briefwahlphase wurde seitens des Wahlleiters gegenüber dem Personal der Bücherei/des Bürgerbüros angeordnet, dass die Wahlbriefe dem Briefkasten vor Beginn der Öffnungszeit zu entnehmen und an einem für die Öffentlichkeit unzugänglichen Ort zu verwahren sind, ehe sie mit der Hauspost ins Rathaus nach Neunkirchen überführt werden. Dieser Umstand führte letztlich vermutlich auch zur Nichtberücksichtigung der 31 in der letzten Woche vor der Wahl abgegebenen Wahlbriefe. Da keine konkreten Hinweise auf Wahlbriefentnahmen bestehen, kann dieser Vorwurf zurückgewiesen werden und rechtfertigt keine Anzweiflung am Wahlergebnis.

Aus den dargelegten Gründen schlage ich vor, die vorgetragenen Einsprüche als formunwirksam bzw. unzulässig (Einsprüche-Nr. 2 und 3) sowie unbegründet (Einspruch-Nr. 1) zurückzuweisen und die Wahl des Rates der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 13. September 2020 gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig zu erklären.

In Vertretung

Märzhäuser